Stadt
Luzern

Abstimmung vom 29. November 2026

Vorlage

Umsetzung Motion 121: «Für mehr Demokratie: Mitwirkungsmöglichkeiten für Jugendliche erweitern!»

In Kürze

Das Wichtigste zur Vorlage lesen Sie auf der Seite 3.

Im Überblick

Mehr Details zur Vorlage lesen Sie ab Seite 4.

Erklärvideo

Ein Erklärvideo zu den Abstimmungsvorlagen finden Sie auf der Website www.stadtluzern.ch/abstimmungsvideo
Das Video basiert auf dem Text der Abstimmungsbroschüre. Es ist rechtlich nicht verbindlich.

Der QR-Code führt zu den Informationen zum Urnengang vom 29. November 2026 und zu den Erklärvideos.

Inhaltsverzeichnis

Vorlage in Kürze **3**

Vorlage

Umsetzung Motion 121: «Für mehr Demokratie: Mitwirkungsmöglichkeiten für Jugendliche erweitern!»

Ausgangslage 4
Motion 121: «Für mehr Demokratie: Mitwirkungsmöglichkeiten für Jugendliche erweitern!» 4
Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Luzern 5
Haltung der Fraktionen 6
Haltung des Stadtrates 6
Worüber entscheiden die Stimmberechtigten? 7
Abstimmungsfrage 7

Vorlage in Kürze

Umsetzung Motion 121: «Für mehr Demokratie: Mitwirkungsmöglichkeiten für Jugendliche erweitern!»

Auch Jugendliche sollen sich aktiv an der Politik der Stadt Luzern beteiligen können. Deshalb soll das Alter für Bevölkerungsanträge gesenkt werden: von heute 18 auf künftig 14 Jahre. 14-Jährige mit Schweizer Bürgerrecht oder einer Niederlassungsbewilligung, die in der Stadt Luzern leben, sollen Bevölkerungsanträge unterzeichnen können. Ein Bevölkerungsantrag benötigt 200 Unterschriften. Er wird vom Grossen Stadtrat gleich behandelt wie ein parlamentarischer Vorstoss: Wird der Bevölkerungsantrag vom Grossen Stadtrat erheblich erklärt, zeigt der Stadtrat entweder im Detail auf, wie das Anliegen umgesetzt werden soll, oder er berichtet dem Parlament über seine Aktivitäten in der Angelegenheit.

Die Mitwirkungsmöglichkeiten für Jugendliche ab 14 Jahren wurden mit der Motion 121 gefordert. Der Grosse Stadtrat hat den Stadtrat beauftragt, das Anliegen der Motion durch die Änderung von Art. 29a Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern umzusetzen.

Der Grosse Stadtrat hat mit 40 zu 6 Stimmen der Änderung der Gemeindeordnung zugestimmt. Stimmen die Stimmberechtigten am 29. November 2026 an der Urne ebenfalls zu, können Bevölkerungsanträge künftig ab dem Alter von 14 Jahren lanciert und unterzeichnet werden.

Empfehlung an die Stimmberechtigten
Der Grosse Stadtrat und der Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, der Umsetzung der Motion 121: «Für mehr Demokratie: Mitwirkungsmöglichkeiten für Jugendliche erweitern!» und der Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Luzern zuzustimmen.

Vorlage

Umsetzung Motion 121: «Für mehr Demokratie: Mitwirkungsmöglichkeiten für Jugendliche erweitern!»

Ausgangslage

1999 erhielten die Stadtluzernerinnen und -luzerner mehr demokratische Mitwirkungsrechte: Damals wurde unter anderem die Volksmotion in die Gemeindeordnung der Stadt Luzern aufgenommen: 100 Stimmberechtigte konnten dem Grossen Stadtrat ein Anliegen unterbreiten. Dieser behandelte die Volksmotion wie eine Motion oder ein Postulat eines Parlamentsmitglieds.

2015 wurden die Mitwirkungsrechte erneut erweitert: Auch Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) konnten neu vom Volksmotionsrecht Gebrauch machen. Gleichzeitig mit dieser Erweiterung wurde die Anzahl der benötigten Unterschriften von 100 auf 200 erhöht. Auch wurde der Name des Mitwirkungsrechts geändert: Die Volksmotion wurde zum Bevölkerungsantrag.

Seit der Einführung 2015 sind rund 20 Bevölkerungsanträge eingereicht worden, 16 hat der Grosse Stadtrat bisher behandelt; davon wurden 10 vollständig oder teilweise erheblich erklärt.

Motion 121: «Für mehr Demokratie: Mitwirkungsmöglichkeiten für Jugendliche erweitern!»

Anlässlich der Ratssitzung vom 30. Juni 2022 hat der Grosse Stadtrat die Motion 121, Yannick Gauch, Raphaela Meyenberg und Tamara Celato namens der SP-Fraktion vom 12. August 2021: «Für mehr Demokratie: Mitwirkungsmöglichkeiten für Jugendliche erweitern!», teilweise überwiesen. Damit wurde der Stadtrat beauftragt, Art. 29a Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 betreffend das Bevölkerungsantragsrecht wie folgt anzupassen: «Der Grosse Stadtrat kann 200 Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 14. Altersjahr vollendet, ihren Wohnsitz in der Stadt Luzern und das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) haben, das Recht einräumen, Bevölkerungsanträge einzubringen.»

Die Motion wurde damit begründet, dass sich die Stadt Luzern im Legislaturprogramm 2019–2021 einen verbesserten Einbezug der Bevölkerung und eine gelebte Partizipation zum Ziel gesetzt habe. Der Motionär und die Motionärinnen argumentieren, dass neben Gefässen zur Meinungsäusserung auch die direkte Mitwirkungsmöglichkeit eine zentrale Säule der Partizipation sei. Es wurde bemängelt, dass diese Mitwirkungsmöglichkeit bisher Volljährigkeit voraussetzte. Eine frühe Mitsprache sei ein wirkungsvolles Mittel, um Jugendliche für die Übernahme politischer Verantwortung zu motivieren.
Die Motion wurde auch vom Jugendparlament der Stadt Luzern unterstützt: Die Partizipation von Jugendlichen werde sicherlich gefördert, wenn sich Jugendliche mit dem Bevölkerungsantragsrecht aktiv an der Lokalpolitik beteiligen könnten, hiess es im Schreiben des Jugendparlaments an den Stadtrat.

Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Luzern

Das Bevölkerungsantragsrecht ist in Art. 29a der Gemeindeordnung geregelt. In diesem Artikel ist das Alter für das Einbringen eines Bevölkerungsantrages festgehalten.

Die Reduktion des Mindestalters von 18 auf 14 Jahre macht zudem eine Ergänzung von Art. 29a der Gemeindeordnung nötig, was den Wohnsitz betrifft: Minderjährige verfügen über keinen selbstständigen Wohnsitz. Nach Art. 25 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) gilt für sie der Wohnsitz der Eltern oder der Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht. Ebenfalls kann in bestimmten Fällen der Aufenthaltsort eines Kindes als Wohnsitz gelten. Für Jugendliche, die sich in der Stadt Luzern aufhalten, ohne dass deren Eltern ihren Wohnsitz hier haben, soll die Regelung des Nebenwohnsitzes nach dem kantonalen Registergesetz angewendet werden. Dieser ist wie folgt definiert: «Nebenwohnsitz im Sinn dieses Gesetzes hat eine Person in der Gemeinde, in der sie sich zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinanderfolgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält.»

Die Gemeindeordnung der Stadt Luzern würde im Falle der Annahme dieser Vorlage wie folgt geändert:

Art. 29a

Geltende Fassung	Fassung gemäss Entwurf
[1] Der Grosse Stadtrat kann 200 Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 18. Altersjahr vollendet, ihren Wohnsitz in der Stadt Luzern und das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) haben, das Recht einräumen, Bevölkerungsanträge einzubringen.	[1] Der Grosse Stadtrat kann Einwohnerinnen und Einwohnern das Recht einräumen, Bevölkerungsanträge einzubringen. Das Zustandekommen eines Bevölkerungsantrages benötigt mindestens 200 gültige Unterschriften. Gültig unterzeichnen können einen Bevölkerungsantrag Einwohnerinnen und Einwohner, die kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C); b. Vollendung des 14. Altersjahres; c. abgeleiteter zivilrechtlicher Wohnsitz oder melderechtlicher Nebenwohnsitz sowie jeweils effektiver Aufenthalt in der Stadt Luzern gemäss den kantonalen Bestimmungen betreffend die Harmonisierung amtlicher Register zwischen dem 14. und dem 18. Altersjahr bzw. zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Luzern ab vollendetem 18. Altersjahr.

[2] Das Recht, Bevölkerungsanträge einzubringen, kann der Grosse Stadtrat auch dem Kinder- und dem Jugendparlament einräumen.	Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.
[3] Bevölkerungsanträge nach Abs. 1 und 2 sind sinngemäss wie eine Motion oder ein Postulat eines Mitglieds des Grossen Stadtrates zu behandeln. Das Nähere wird im Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates geregelt.	

Haltung der Fraktionen

In der Sitzung des Grossen Stadtrates vom 25. Juni 2026 waren sich alle Fraktionen einig: Die politische Beteiligung von Jugendlichen ist positiv. Die Mehrheit unterstützte die Herabsetzung des Alters für das Lancieren und Unterzeichnen eines Bevölkerungsantrages. Einzig die SVP-Fraktion war bei der Altersvorgabe skeptisch. Sie lehnte die Vorlage aus diesem Grund auch ab.

Die SP/JUSO-, die GRÜNE/JG-, die FDP-, die Mitte- und die GLP-Fraktion betonten, Jugendliche müssten gehört, ernst genommen und einbezogen werden. Die Vorlage stärke die Mitbestimmung von Jugendlichen. Die Umsetzung der Motion 121: «Für mehr Demokratie: Mitwirkungsmöglichkeiten für Jugendliche erweitern!» erweitere die politische Partizipation moderat. Die FDP- und die Mitte-Fraktion unterstützten die Vorlage deshalb, auch wenn sie kein grosser Wurf sei und der Effekt des tieferen Alters für das Einbringen eines Bevölkerungsantrages vermutlich begrenzt sein werde.
Die SP/JUSO-, die GRÜNE/JG- und die GLP-Fraktion bezeichneten die Vorlage als einen Zwischenschritt: Mehr Mitbestimmung sei gut, echte politische Teilhabe und somit die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre sei aber das Ziel.

Der Grosse Stadtrat stimmte der Vorlage betreffend die Umsetzung der Motion 121: «Für mehr Demokratie: Mitwirkungsmöglichkeiten für Jugendliche erweitern!» zu und beschloss zuhanden der Stimmberechtigten die Herabsetzung der Alterslimite für das Einbringen eines Bevölkerungsantrages in der Gemeindeordnung der Stadt Luzern mit 40 zu 6 Stimmen.

Haltung des Stadtrates

Der Stadtrat hat mit dieser Vorlage einen Auftrag erfüllt, den er mit der teilweisen Überweisung der Motion 121 erhalten hat. Er hatte bereits in seiner Stellungnahme zur Motion ausgeführt, dass der Bevölkerungsantrag aus seiner Sicht ein wichtiges Partizipationsrecht der städtischen Bevölkerung sei. Mit einem vertretbaren Aufwand könne damit eine politische Diskussion im Stadtparlament angestossen werden. Der Stadtrat ist überzeugt, dass die vorgesehene Ausdehnung der Unterzeichnungsmöglichkeit für einen Bevölkerungsantrag ab dem 14. Altersjahr eine gute und massvolle Erweiterung dieses Mitwirkungsrechts ist. Es ermöglicht den Jugendlichen, sich auf eine einfache Art am politischen Prozess zu beteiligen, und kann als Anreiz dienen, sich weiterhin

oder verstärkt mit politischen Themen zu beschäftigen. In diesem Sinne ist es ein kleiner, aber aus Sicht des Stadtrates ein guter und wichtiger Schritt.

Worüber entscheiden die Stimmberechtigten?

Die Stimmberechtigten entscheiden über die Herabsetzung des Alters für das Einbringen und Unterzeichnen eines Bevölkerungsantrages von heute 18 auf neu 14 Jahre.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Änderung der Gemeindeordnung vom 7. Februar 1999 gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 25. Juni 2026 zu?

Im Auftrag des Stadtrates von Luzern

Stadt Luzern
Stadtkanzlei
Hirschengraben 17
6002 Luzern
stadtkanzlei@stadtluzern.ch
T 041 208 82 11